

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.426 vom 24. März 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.426

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.426 du 24 mars 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.426 del 24 marzo 2026

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2024.426 / sp / jb ZEMIS [***], ZEMIS [***]; (E.2024.068) Art. 16 Urteil vom 24. März 2026 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichterin Stierli Verwaltungsrichter Clavadetscher Gerichtsschreiberin Peter Beschwerde- A._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Kosovo, führer 1 Beschwerde- B._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Kosovo führerin 2 beide unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Katharina Bossert, Advokatin, Fischmarkt 12, 4410 Liestal gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligungen und Wegweisungen Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 30. Oktober 2024

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Der 1972 geborene Beschwerdeführer 1 ist kosovarischer Staatsangehöriger und reiste am 1. Februar 1988 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein (Akten des Amtes für Migration und Integration betreffend den Beschwerdeführer 1 [MI1-act.] 1 f.). Am 31. Mai 1988 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt (MI1-act. 3). Nachdem die 1973 geborene kosovarische Beschwerdeführerin 2 den Beschwerdeführer 1 am

E. 2.1

Aufenthaltsbewilligungen sind befristet und erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG). Spricht jedoch nichts gegen eine Bewilligungsverlängerung, wird diese praxisgemäss verfügt. Das AIG enthält keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung festlegen. Art. 33 Abs. 3 AIG normiert lediglich, dass eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Wie mit Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.1 festgehalten, setzt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung einen Nichtverlängerungsgrund voraus. Dieser kann entweder in

- 9 - einem Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 AIG bestehen oder sich aus anderen ständigen, rechtsgleich gehandhabten Praxis des MIKA ergeben.

E. 2.2

Wird die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass der Aufenthaltzweck dahingefallen sei, besteht der Nichtverlängerungsgrund darin, dass die betroffene Person eine mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt, womit der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.67 vom 1. Juni 2022, Erw. II/2.2,

ein- gehend WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2). Geht es hingegen um eine Aufenthaltsbewilligung, deren Zweck im mass- geblichen Zeitpunkt fortbesteht, kommt eine Nichtverlängerung nur dann in Betracht, wenn ein anderer Nichtverlängerungsgrund vorliegt. Das heisst, es bedarf eines Widerrufsgrundes nach Art. 62 Abs. 1 lit. a–c oder e–g AIG oder eines Nichtverlängerungsgrundes gemäss ständiger, rechtsgleich ge- handhabter Praxis des MIKA (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2).

E. 2.3

Mit dem Vorliegen eines Nichtverlängerungsgrundes erweist sich die Nicht- verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zwar als begründet. Wie jede be- hördliche Massnahme müssen aber auch die Nichtverlängerung einer Auf- enthaltsbewilligung und die gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG damit verbun- dene Wegweisung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfas- sung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] und Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. BGE 135 II 377, Erw. 4.3) und verlan- gen folglich nach einer Interessenabwägung unter den Gesichtspunkten von Art. 96 Abs. 1 AIG. Da sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung und Wegweisung erübrigt, wenn der betroffenen Person gestützt auf eine an- dere Norm eine Bewilligung zu erteilen ist, ist die Verhältnismässigkeitsprü- fung der Nichtverlängerung und Wegweisung zunächst zurückzustellen und es ist vorab zu klären, ob der betroffenen Person ohnehin eine Bewil- ligung zusteht (zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.3 f.).

E. 2.4

Soll die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einer Rückstu- fung erfolgen (Art. 63 Abs. 2 AIG), d.h. war die betroffene Person früher im Besitze der Niederlassungsbewilligung und wurde diese widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, ist bei Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der besonderen Rechtsnatur der Rückstufung Rechnung zu tragen. Die Rückstufung bezweckt, die betroffene Person

- 10 - nachdrücklich auf ein Integrationsdefizit hinzuweisen und sie anzuhalten, sich besser zu integrieren. Sie ist nur dann zulässig, wenn sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung (Art. 63 Abs. 1 AIG) als unzulässig erweist, wobei sich die Unzulässigkeit des Widerrufs der Nie- derlassungsbewilligung mit Wegweisung daraus ergeben kann, dass ent- weder kein Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a bis d AIG vor- liegt, oder dass sich die Massnahme als unverhältnismässig erweist. Die Rückstufung stellt eine eigenständige Massnahme dar und ist nicht als mil- dere Massnahme zum Widerruf mit Wegweisung zu verstehen. Zwar über- schneiden sich Rückstufungs- und Widerrufsgründe in weiten Teilen, sind jedoch nicht identisch (vgl. zur Qualifikation der Rückstufung BGE 148 II 1). Der Rückstufungszweck ergibt sich auch klar daraus, dass gemäss Art. 62a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) eine Rückstufung mit einer Integra- tionsvereinbarung oder Integrationsempfehlung verbunden werden kann (Art. 62a Abs. 1 VZAE). Wird davon abgesehen, sind in der Rückstufungs- verfügung die Integrationskriterien anzuführen, die nicht eingehalten wur- den, und sind die Bedingungen festzuhalten, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird. Zudem muss die Verfügung die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz enthalten, wenn die Bedingungen

nicht eingehalten werden (Art. 62a Abs. 2 lit. a, c und d VZAE). Nach dem Gesagten erhellt, dass eine betroffene Person nach einer Rückstufung einen Vertrauensschutz in den weiteren Bestand ihrer Aufenthaltsbewilligung genießt, sofern sie die Integrationsvereinbarung oder die formulierten Bedingungen einhält bzw. der Integrationsempfehlung nachkommt. Ein allfälliges Fehlverhalten ist anhand der in der Rückstufungsverfügung bzw. Integrationsvereinbarung angeführten Integrationsdefizite (Art. 62a Abs. 1 lit. a VZAE) zu bemessen. Gleich wie nach einer Verwarnung ist nach einer Rückstufung darauf abzustellen, ob die betroffene Person ihr bemängeltes Verhalten fortsetzt und nicht, ob dieses früher einen Widerrufsgrund darstellte (Urteile des Bundesgerichts 2C_797/2019 vom 20. Februar 2020, Erw. 3.2 und 2C_997/2013 vom 21. Juli 2014, Erw. 2.3). Darüber hinaus kommt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach einer Rückstufung nur dann in Betracht, wenn ein anderer Nichtverlängerungsgrund erfüllt ist (Art. 62 Abs. 1 lit. a, b, c, e oder f AIG), welcher nicht den gleichen Sachverhalt von bereits in der Rückstufungsverfügung formulierten Integrationsdefiziten beschlägt. Abgesehen davon, dass der besonderen Rechtsnatur der Rückstufung bereits hinsichtlich der Erfüllung eines Nichtverlängerungsgrundes Rechnung zu tragen ist, hat dies auch bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Wegweisung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere beachtlich, dass die

- 11 - Rückstufung oft nur deshalb verhältnismässig war, weil diese keine Wegweisung zur Folge hatte. 3.

E. 3

Den Beschwerdeführenden sei die unentgeltliche Rechtspflege mit der Un-terzeichnenden als Verbeiständung zu gewähren. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 11. Dezember 2024 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bewilligt und die Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt (act. 77 f.). Am 17. Dezember 2024 reichte die Vorinstanz aufforderungs-gemäss die Akten ein und beantragte unter Festhaltung an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 79). Mit Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 27. Januar 2025 (Postaufgabe am

E. 3.1

Als unterliegende Partei hat das MIKA den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG).

E. 3.2

Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes bzw. der Anwältin sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes bzw. der Anwältin einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2

Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

E. 3.3

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden reichte am 30. Januar 2026 eine detaillierte Kostennote für das Beschwerdeverfahren ein. Nachdem weder der geltend gemachte Aufwand von 11.33 Stunden noch die verlangte Entschädigung von Fr. 220.00 pro Stunde oder die in Rechnung gestellten Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 102.90 zu beanstanden sind, ist die Kostennote in der Höhe von Fr. 2'806.50 (inkl. Auslagen und MWST) zu genehmigen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3.3.1

Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG können Bewilligungen – ausgenommen die Niederlassungsbewilligung – widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ob der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt ist, wird objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf das Verschulden, beurteilt. Die Frage des Verschuldens am bisherigen Sozialhilfebezug ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses zu klären. Ausschlaggebend für das Vorliegen des Widerrufsgrundes sind die Höhe der bisher ausgerichteten Sozialhilfe und die prognostische Beurteilung, wie hoch die Chance einer Loslösung von der Sozialhilfe einzustufen ist. Anders als beim Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG wird keine erhebliche und dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit verlangt. Gleichwohl setzt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG voraus, dass der Sozialhilfebezug ein gewisses Mindestmass erreicht und die Sozialhilfeabhängigkeit zu einem gewissen Grad dauerhaft erscheint (Urteil des Bundesgerichts 2C_370/2021 vom 28. Dezember 2021, Erw. 3.4 zum Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.223 vom 19. März 2021). Die Höhe der bisher bezogenen Sozialhilfegelder, welche zu einer Erfüllung des Widerrufsgrunds der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG führt, lässt sich unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung annäherungsweise bei einem saldierten Sozialhilfebezug im Bereich zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 30'000.00 für eine Einzelperson verorten (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 2C_1053/2017 vom 13. März 2018, Erw. 4.3.3 f., wo das Gericht den Bezug von rund Fr. 15'000.00 Sozialhilfe für eine Einzelperson während eines

- 13 - Zeitraums von mehr als zwei Jahren als zu wenig hoch qualifiziert, um den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG [heute AIG] zu erfüllen, und schliesslich 2C_1039/2019 vom 6. Februar 2020, Erw. 5.2, wo das Gericht bei einem Sozialhilfebezug von rund Fr. 33'000.00 für eine Einzelperson während ca. zwei Jahren den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG bejaht). Zu erwähnen bleiben im Zusammenhang mit der Bezugshöhe, ab welcher von einer migrationsrechtlich relevanten Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden kann, die revidierten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht vom 14. November 2007 (VAIR; SAR 122.315), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind (bis dahin: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 und seinen Ausführungsbestimmungen 14. November 2007 [VAuG; SAR 122.315]). Neu definiert § 6 Abs. 4 lit. a VAIR Schwellenwerte von Fr. 25'000.00 und Fr. 50'000.00 pro sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit, ab deren Erreichung das MIKA für

ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung eine Verwarnung (bei Fr. 25'000.00) bzw. einen Bewilligungszug (bei Fr. 50'000.00) zu prüfen hat. Für Niederlassungsberechtigte wurden die Schwellenwerte gemäss lit. b auf Fr. 40'000.00 bzw. Fr. 80'000.00 festgesetzt. Als sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit gelten gemäss § 32 Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211) Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere volljährige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit. Da auch eine förmliche migrationsrechtliche Verwarnung verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 Abs. 1 AIG), ist § 6 Abs. 4 lit. a VAIR so zu verstehen, dass das MIKA ab einer saldierten Bezugshöhe von Fr. 25'000.00 pro Unterstützungseinheit von einer relevanten Sozialhilfeabhängigkeit ausgehen soll, welche potenziell ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer migrationsrechtlichen Massnahme zu begründen vermag. Nach dem vorstehend Gesagten erscheint der so verstandene Schwellenwert von Fr. 25'000.00 für eine Unterstützungseinheit nicht zu beanstanden und dürfte sich auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Widerrufgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG vereinbaren lassen. Mithin dürfte die Anwendung eines entsprechenden Schwellenwerts der bundesrechtskonformen Verfügung einer migrationsrechtlichen Massnahme wegen Abhängigkeit von der Sozialhilfe nicht im Wege stehen. Ausgangspunkt der vorzunehmenden Zukunftsprognose sind die bisherigen und aktuellen Verhältnisse, aufgrund derer die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten des oder der Betroffenen sowie gegebenenfalls sämtlicher wei-

- 14 - terer Familienmitglieder auf längere Sicht abzuwägen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1064/2017 vom 15. Juni 2018, Erw. 4.1 mit Hinweisen). Um im Rahmen der vorzunehmenden Zukunftsprognose berücksichtigt zu werden, müssen allfällige Erwerbsmöglichkeiten und ein damit verbundenes Einkommen belegt und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1144/2014 vom 6. August 2015, Erw. 4.5.2). Mit anderen Worten ist zu beurteilen, ob weiterhin die konkrete Gefahr einer fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit besteht (Urteil des Bundesgerichts 2C_536/2022 vom 13. Januar 2023, Erw. 3.1). Wie bereits erwähnt muss der verpönte Sozialhilfebezug auch nach der Rückstufung mit einer gewissen Erheblichkeit fortgedauert haben bzw. fort-dauern und damit die Wirkungslosigkeit der früheren ausländerrechtlichen Massnahme belegen. Ein früherer Sozialhilfebezug ist zwar nicht unbedeutend; er vermag aber für sich allein den Widerrufgrund des Sozialhilfebezugs und die nun damit verbundene Wegweisung nicht zu begründen. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung unter Einschluss des früheren Fehlverhaltens (vgl. allgemein das Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010, Erw. 3.4; siehe auch vorne Erw. II/2.4 und die dort zitierte Praxis).

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführenden haben vom 1. Januar 2004 bis zum 31. August 2024 durchgehend Sozialhilfe im Gesamtbetrag von Fr. 796'563.00 bezogen. Aus dem Entscheid des Regionalen Sozialdienstes H._____ vom 5. September 2024 geht hervor, dass die Tochter der Beschwerdeführenden am 15. August 2024 mitgeteilt habe, die Beschwerdeführenden würden per Ende Monat zu ihr und ihren Geschwistern ziehen und

freiwillig auf weitere materielle Hilfe verzichten (MI1-act. 63, 75, 272 ff.). Seit dem 1. September 2024 wohnen die Beschwerdeführenden nun bei ihren beiden Söhnen (act. 23). Der Beschwerdeführer 1 ist seit dem 26. September 2023 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Q.____ (RAV Q.____) angemeldet, nahm am Arbeitsintegrationsprogramm AMIplus teil und konnte am 4. September 2024 eine bis zum 31. Oktober 2024 befristete Anstellung als Aushilfe auf Abruf im Stundenlohn antreten (MI1-act. 320 f.). Diese Anstellung wurde zunächst bis zum 13. Dezember und dann bis zum 20. Dezember 2024 verlängert (act. 47, 86). Am 6. Januar 2025 konnte er dieselbe Anstellung erneut antreten, diesmal befristet bis zum 12. Dezember 2025, die dann am 5. Januar 2026 bis zum 18. Dezember 2026 befristet erneuert wurde (act. 87, 104). Die Beschwerdeführerin 2 unterzeichnete am 1. Oktober 2024 einen befristeten Anstellungsvertrag mit der J.____ (act. 49). Gemäss der Lohnabrechnung für Dezember 2024 erzielte sie einen Nettolohn von Fr. 1'129.45 (act. 88). Per 1. Oktober 2025 trat die Beschwerdeführerin 2 eine unbefristete Anstellung im Stundenlohn bei der I.____ an (act. 105 ff.).

- 15 - Verglichen mit dem Stand des Sozialhilfebezugs per Juni 2020 von Fr. 655'157.50 (Zeitpunkt der verfügten Rückstufung; MI1-act. 111; MI2-act. 82) hat sich der Bezugssaldo bis Ende August 2024 um über Fr. 140'000.00 innerhalb von rund vier Jahren erhöht. Dieser fortgesetzte Sozialhilfebezug nach dem Erlass der Rückstufungsverfügungen ist als erheblich einzustufen. Die Beschwerdeführenden haben über eine lange Dauer und in grosser Höhe Sozialhilfe bezogen. Die Loslösung von der Sozialhilfe konnte sodann nur aufgrund der finanziellen Unterstützung der Kinder der Beschwerdeführenden erfolgen. Zwar sind die Beschwerdeführenden mittlerweile beide arbeitstätig, doch ob sie ihren Lebensunterhalt selbstständig zu decken vermögen und einen existenzsichernden Erwerb erzielen oder nach wie vor auf die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder angewiesen sind, lässt sich anhand der Akten nicht abschliessend feststellen. In den Akten findet sich zwar eine Budgetplanung der Beschwerdeführenden, wonach sie für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen vermögen (act. 70 f.). Die Beschwerdeführenden wohnen aber bei ihren Söhnen, womit fraglich erscheint, ob sie sich auch eine eigene Wohnung leisten könnten. Die Loslösung von der Sozialhilfe und die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit durch die Beschwerdeführenden erfolgten sodann erst nach Erlass der Verfügung des MIKA vom 28. Juni 2024 betreffend Nichtverlängerung und Wegweisung und somit erst unter dem Druck der drohenden Wegweisung. Offenbar bewirkte die Ermahnung der Beschwerdeführenden durch die im Jahr 2020 erfolgte Rückstufung noch keine Verhaltensänderung. Seit der Ablösung von der Sozialhilfe und der Aufnahme von Arbeitstätigkeiten ist zudem noch nicht viel Zeit vergangen, womit eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe unsicher erscheint. Dies insbesondere angesichts der Unterstützungsdauer von rund 20 Jahren. Die Gefahr einer zukünftig wieder fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit lässt sich somit (noch) nicht gänzlich ausschliessen. Der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG ist damit erfüllt. Bei dieser Ausgangslage kann letztlich offenbleiben, ob auch der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG (Nichteinhaltung einer Bedingung) erfüllt ist. Den Umständen, dass die Beschwerdeführenden nach der verfügten Rückstufung mit den Bedingungen betreffend Sozialhilfeabhängigkeit und Erwerbstätigkeit, weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen waren und sich erst später um eine Arbeitstätigkeit bemühten, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung entsprechend Rechnung zu tragen. 4. Wie bereits ausgeführt, ist vor der Durchführung der

Verhältnismässigkeitsprüfung zu klären, ob den Beschwerdeführenden gestützt auf eine andere

- 16 - Norm eine Bewilligung zu erteilen ist (vgl. vorne Erw. II/2.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. 5. 5.1. Zu prüfen bleibt, ob bei Gegenüberstellung aller öffentlichen und privaten Interessen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführenden und deren Wegweisung aus der Schweiz resultiert, sodass sich die aufenthaltsbeendenden Massnahmen als verhältnismässig erweisen (siehe vorne Erw. II/2.3). Ob sämtliche relevanten Kriterien berücksichtigt und richtig angewandt worden sind bzw. ob sich der Widerruf bzw. die Verweigerung einer Bewilligung als verhältnismässig erweist, ist als Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht frei zu prüfen. 5.2. 5.2.1. Nachdem die Beschwerdeführenden den Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG erfüllen, ist dies bei der Bemessung des öffentlichen Interesses an der Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Widerrufsgrunds der Sozialhilfeabhängigkeit ist für die Bemessung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung zunächst auf die bisher aufgelaufene Höhe, die bisherige Dauer und die mutmasslich zu erwartende zukünftige Entwicklung des Sozialhilfebezugs abzustellen. Dabei gilt im Grundsatz: Je höher der Saldo der bisher bezogenen, noch nicht zurückerstatteten Sozialhilfegelder und je grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die massnahmebetroffene Person auch in Zukunft nicht längerfristig ohne Bezug von Fürsorgeleistungen für ihren Lebensunterhalt bzw. denjenigen ihrer Familie wird aufkommen können, umso grösser ist das öffentliche Interesse an aufenthaltsbeendenden Massnahmen zu qualifizieren. Werden durch einen Sozialhilfebezug indes mehrere Personen unterstützt, wie dies namentlich bei Ehepaaren oder Familien mit minderjährigen Kindern der Fall ist, oder besteht eine Unterstützungseinheit aus mehreren erwerbsfähigen Personen, ist dies bei der Bemessung des von der Sozialhilfeabhängigkeit herrührenden öffentlichen Interesses – nebst der Bezugshöhe – ebenfalls zu berücksichtigen. Wird nur eine Person mit Sozialhilfe in einer bestimmten Höhe unterstützt, ist das öffentliche Interesse aufgrund des Sozialhilfebezugs höher zu veranschlagen, als wenn mit der (gleich hohen) Sozialhilfe mehrere Personen unterstützt werden. Gleichzeitig erhöht sich das öffentliche Interesse, wenn mehrere volljährige, erwerbsfähige

- 17 - hige Personen von der Sozialhilfe unterstützt werden, welche zusammen besser (als eine Einzelperson) in der Lage wären, den Sozialhilfebezug zu reduzieren oder zu beenden. Entscheidend sind dabei jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalls. Sodann ist für die Bemessung des öffentlichen Interesses von besonderer Bedeutung, inwieweit eine konkrete Gefahr zukünftiger Fürsorgeabhängigkeit besteht. Schliesslich wird mit der Entfernung einer ausländischen Person aus der Schweiz wegen Bedürftigkeit in erster Linie bezweckt, das Risiko einer künftigen Belastung der öffentlichen Fürsorge zu reduzieren. Neben der bisherigen Höhe, der bisherigen Dauer und der mutmasslichen zukünftigen Entwicklung des Sozialhilfebezugs ist bei der Bemessung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft (Urteil des Bundesgerichts 2C_419/2018 vom 29. Oktober 2018, Erw. 2.2). Fälle unverschuldeter Notlage sollen keine Aufenthaltsbeendigung wegen Sozialhilfeabhängigkeit zur Folge haben (vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat [Amtl. Bull. N] 2004, S. 1089, Voten

Blocher und Leuthard; noch einschränkender MARC SPESCHA, Ausländische Sozialhilfebezie- hende im Fokus der Migrationsbehörde, in: Jusletter 8. März 2021, Rz. 69 ff., der einen Paradigmenwechsel proklamiert und verlangt, dass Sozialhilfebezug, gleich wie Schuldenwirtschaft, erst bei qualifizierter Vor- werfbarkeit zu ausländerrechtlichen Massnahmen führen soll). Wählen Ehegatten ein Familienerwerbsmodell, bei welchem ein Ehegatte das finanzielle Auskommen der Familie sicherstellt und sich der andere Ehegatte um den Haushalt kümmert, hat sich auch der nichterwerbstätige Ehegatte ein allfälliges Verschulden des erwerbstätigen Ehegatten an der Sozialhilfeabhängigkeit der Familie zurechnen zu lassen. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn es dem nicht erwerbstätigen Ehegatten grundsätzlich zu- mutbar (gewesen) wäre, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Andererseits ist auch dem nichterwerbstätigen Ehegatten zugute zu halten, wenn sich das Ehepaar aufgrund des Engagements des erwerbstätigen Ehegatten von der Sozialhilfe lösen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_900/2014 vom 16. Juli 2015, Erw. 2.4.2). 5.2.2. 5.2.2.1. Die Beschwerdeführenden mussten ab Januar 2004 bis Ende August 2024 und damit für rund 20 Jahre durchgehend mit Sozialhilfe unterstützt werden (MI1-act. 63, 272 ff.). Die bezogenen Leistungen beliefen sich per Ende August 2024 auf Fr. 796'563.00. Der Umstand, dass die Sozialhilfeleistun- gen zeitweise für eine sechsköpfige Familie ausgerichtet wurden, vermag die Bezugshöhe nur teilweise zu relativieren. Die Beschwerdeführenden beziehen seit September 2024 allerdings keine Sozialhilfe mehr und beide

- 18 - gehen seit Herbst 2024 einer Erwerbstätigkeit nach. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbe- willigung nach verfügbarer Rückstufung nicht allein an Umstände anknüpfen darf, welche sich bereits vor derselben ereignet haben (vgl. vorne Erw. II/2.4). Das Fernhalteinteresse reduziert sich vorliegend daher ledig- lich auf die blosser Gefahr einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit, womit die Zukunftsprognose besonders relevant ist. Die Loslösung von der Sozialhilfe konnte nur durch Unterstützung der Kinder der Beschwerdeführenden er- folgen. Auch wohnen die Beschwerdeführenden bei ihren beiden Söhnen, womit fraglich erscheint, ob die Beschwerdeführenden selbständig für ihren gesamten Lebensunterhalt sorgen können. Hinzu kommt, dass die Be- schwerdeführenden ihre Verhaltensänderung noch nicht lange unter Be- weis stellen konnten und der Beschwerdeführer 1 beispielsweise nur be- fristet angestellt ist. Die Gefahr einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit lässt sich nach dem Gesagten nicht ausschliessen. Dies insbesondere ange- sichts dessen, dass die Beschwerdeführenden zuvor für mehr als 20 Jahre auf Sozialhilfe angewiesen waren, beide offenbar über keine abgeschlos- sene Ausbildung verfügen und bereits in fortgeschrittenem Alter sind. Vor- liegend ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Widerruf bzw. die Nicht- verlängerung nach verfügbarer Rückstufung nicht allein an Umstände an- knüpfen darf, welche sich bereits vor derselben ereignet haben (vgl. vorne Erw. II/2.4). Der Umfang und die Dauer des Sozialhilfebezugs unter Be- rücksichtigung der Zukunftsprognose begründen damit grundsätzlich ein sehr grosses öffentliches Entfernungs- und Fernhalteinteresse, welches je- doch aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführenden seit Sep- tember 2024 keine Sozialhilfe mehr beziehen, aktuell noch als gross bis sehr gross einzustufen ist. 5.2.2.2. Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass gesundheitliche Pro- bleme eine Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erschwert hätten. Anhand der Akten ist hierzu Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer 1 kam im Alter von 16 Jahren in die Schweiz. In den Akten finden sich keine Angaben zu seiner Schul- und anderweitigen Aus- bildung. Gemäss den in den ausgestellten Bewilligungskopien vermerkten

Arbeitstätigkeiten und einer Zuzugsanzeige war der Beschwerdeführer vor dem Sozialhilfebezug als Hilfsarbeiter und Schichtleiter tätig (MI1-act. 4 ff., 12 ff.). Aus dem Protokollauszug der zuständigen Sozialbehörde vom 26. Januar 2004 geht hervor, dass der Beschwerdeführer 1 wegen eines Rückenleidens seit April 2002 krankgeschrieben gewesen sei und per 31. Januar 2003 die Kündigung von seinem Arbeitgeber erhalten habe. Gemäss seinem behandelnden Arzt sei der Beschwerdeführer 1 zu 100 % arbeitsunfähig. Dem Austrittsbericht der Rehaklinik Q._____ sei indessen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer 1 für leichtere Arbeiten arbeitsfähig sei, weshalb die Krankentaggeldversicherung keine Leistungen aus-

- 19 - gerichtet habe. In der Folge habe sich der Beschwerdeführer 1 bei der Arbeitsvermittlung angemeldet und seit Februar 2003 bezahle die Arbeitslosenversicherung (ALV) Taggelder. Der Beschwerdeführer 1 habe dann eine Abtretungserklärung für die Taggelder der ALV sowie der Krankentaggeldversicherung unterzeichnet, weshalb per 2004 Sozialhilfe gewährt worden sei (MI1-act. 80 ff.). Aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme ersuchte der Beschwerdeführer 1 erstmals am 19. Oktober 2006 um Zusprache einer Invalidenrente. Das Begehren wurde abgelehnt. Auf ein erneutes IV-Gesuch vom 27. September 2017 wurde mangels Glaubhaftmachung einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingetreten (MI1-act. 93 ff.). Gemäss dem Arztbericht von Dr. med. G._____, FMH Psychiatrie/Psychotherapie, vom 24. Juni 2019 sei der Beschwerdeführer seit 2007 wegen einer komplexen Angst- und Schmerzstörung in Behandlung. Die Störung sei bislang weitgehend therapieresistent geblieben und habe einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt entgegenstanden (MI1-act. 67). Am 7. Februar 2020 ersuchte der Beschwerdeführer 1 ein weiteres Mal um Zusprache einer Invalidenrente. Auch dieses Leistungsbegehren wurde abgelehnt (MI1-act. 144 ff.). Der Verfügung der IV-Stelle vom 14. Februar 2023 ist zu entnehmen, dass zur Klärung des medizinischen Sachverhalts eine polydisziplinäre Begutachtung in den Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie und Rheumatologie in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Gutachten geht zusammenfassend hervor, dass dem Beschwerdeführer 1 seine frühere Tätigkeit als Lagerarbeiter zwar weiterhin zumutbar sei, eine angepasste Tätigkeit aus versicherungsmedizinischer Sicht jedoch nur in einem Pensum von 70 % ausgeübt werden könne. Die Ausführungen des den Beschwerdeführer 1 behandelnden Arztes, Dr. med. G._____, würden die gutachterliche Beurteilung nicht zu entkräften vermögen. Aufgrund dieser Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit nahm die IV-Stelle zur Beurteilung der Invalidität einen Einkommensvergleich vor. Es resultierte ein Invaliditätsgrad von 25 %, womit kein Anspruch auf eine IV-Rente bestehe. Dieser liege erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 % vor. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gilt der Beschwerdeführer 1 somit trotz seiner gesundheitlichen Problematik zum überwiegenden Teil als arbeits- und erwerbsfähig (MI1-act. 144 ff.). Dem Schreiben des Regionalen Sozialdienstes H._____ vom

E. 6

Februar 2025) legten die Beschwerdeführenden eine Stellungnahme und weitere Unterlagen ins Recht (act. 82 ff.). Am 31. Oktober 2025 nahm das Verwaltungsgericht eine Aktennotiz der Vorinstanz zu den Akten und stellte diese mit Verfügung vom 5. November 2025 den Beschwerdeführenden zur Kenntnisnahme zu (act. 95 ff.). Die Beschwerdeführenden reichten mit Eingabe vom 29. Januar 2026 (Postaufgabe am 30. Januar 2026) eine weitere Stellungnahme und weitere Unterlagen zu den Akten (act. 98 ff.). Ein Bericht zur

Anhaltung des Beschwerdeführers 1 vom 14. Februar 2026 wurde den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 2. März 2026 zugestellt (act. 115 ff.).

- 5 - Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Die Beschwerdeführenden beantragen nebst der Aufhebung des Einspracheentscheids der Vorinstanz vom 30. Oktober 2024 die Erteilung bzw. die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Da das Verwaltungsgericht keine Aufenthaltsbewilligungen erteilen oder verlängern kann, ist dieser Antrag so zu verstehen, dass das MIKA im Falle einer Gutheissung der Beschwerde anzuweisen sei, die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführenden zu verlängern. Weiter beantragen die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde die Aufhebung der Verfügungen des MIKA vom 28. Juni 2024. Das Verwaltungsgericht kann Verfügungen des MIKA selbst bei Gutheissung einer Beschwerde nicht aufheben. Anfechtungsobjekt ist gemäss § 9 Abs. 1 EGAR einzig der Einspracheentscheid der Vorinstanz. Auf den entsprechenden Antrag ist deshalb nicht einzutreten. Nachdem sich die Beschwerde im Übrigen gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 30. Oktober 2024 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, unter Beachtung der vorstehenden Präzisierung, einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Ermessens-

- 6 - überprüfung steht dem Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. SCHINDLER/KNEER, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 6 zu Art. 96 AIG mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER/KNEER, a.a.O., N. 8 zu Art. 96 AIG). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. 1.1. Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführenden auch nach der am 15. Juni 2020 verfügten Rückstufung weiterhin Sozialhilfe bezogen hätten. Zwar habe der Beschwerdeführer 1 eine Tätigkeit auf dem zweiten Arbeitsmarkt angenommen. Effektive

Anstrengungen, sich möglichst rasch von der Sozialhilfe zu lösen, würden aber nicht vorliegen. Weitere Bemühungen des Beschwerdeführers 1 zur Stellensuche seien nicht ersichtlich. Erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung habe sich der Beschwerdeführer 1 beim RAV angemeldet und habe sich um eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt bemüht. Während des Einspracheverfahrens, per 31. August 2024, sei es zwar zur Loslösung von der Sozialhilfe gekommen. Dies aber nur, weil die Beschwerdeführenden zu ihren Kindern gezogen seien und Letztgenannte die finanziellen Verpflichtungen der Beschwerdeführenden übernehmen würden. Dabei handelt es sich nicht um rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen, weshalb diese jederzeit wegfallen könnten. Der Beschwerdeführer 1 habe eine vom 4. September bis zum 31. Oktober 2024 befristete Anstellung antreten können. Belege, dass der Beschwerdeführer 1 danach weiterhin einer Arbeitstätigkeit nachgegangen sei, würden nicht vorliegen. Aber auch wenn dem so wäre, könne deshalb nicht von einer effektiven Verhaltensänderung ausgegangen werden, welche einer nachhaltigen eigenständigen Ablösung von der Sozialhilfe gleichkomme. Der Beschwerdeführer 1 habe sich erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend aufenthaltsbeendender Massnahmen um eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt bemüht. Seine Ehefrau, die Beschwerdeführerin 2, gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Damit würden die Beschwerdeführenden die mit Verfügungen vom

- 7 - 15. Juni 2020 festgelegten Bedingungen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich von der Sozialhilfe zu lösen, nicht erfüllen. Hierfür würden auch keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Unbestritten hätten die Beschwerdeführenden gesundheitliche Einschränkungen und seien je zu 30 % erwerbsunfähig, sie hätten aber somit bereits seit längerem einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen können. Der Beschwerdeführer 1 habe sich, nachdem er zurückgestuft worden sei, nur gering um eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bemüht. Erst mit der Einleitung des vorliegenden Verfahrens sei er zeitweise auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig gewesen. Bei der Beschwerdeführerin 2 sei nach der verfügten Rückstufung keine erwünschte Verhaltensänderung betreffend Loslösung von der Sozialhilfe und Suchbemühungen für eine Arbeitstätigkeit zu erkennen. Sie gehe nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nach. Weiter hält die Vorinstanz fest, dass auch der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG infolge der Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführenden erfüllt sei. Der Saldo der in den letzten 20 Jahren bezogenen Sozialhilfe belaufe sich per 5. September 2024 auf Fr. 796'563.00. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen erweise sich auch als verhältnismässig. Aufgrund des sehr hohen Sozialhilfesaldos, der auch nach der verfügten Rückstufung weiterhin bestehenden Sozialhilfeabhängigkeit, der fehlenden ernsthaften Bemühungen der Beschwerdeführenden, sich von der Sozialhilfe abzulösen, und der schlechten Prognose für eine künftige Ablösung, sei von äusserst grossen öffentlichen Interessen an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen auszugehen. Hingegen sei bloss von einem grossen privaten Interesse am Verbleib der Beschwerdeführenden in der Schweiz auszugehen. Aufgrund ihrer sehr langen Aufenthaltsdauer sei zwar grundsätzlich von einem sehr grossen privaten Interesse auszugehen, welches indessen angesichts ihrer äusserst mangelhaften Integration erheblich zu relativieren sei. Die mit einer Rückkehr verbundenen persönlichen Nachteile würden das private Interesse nur leicht erhöhen. Im Ergebnis überwiege das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen und der Wegweisung der Beschwerdeführenden. Damit erweise sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht nur als begründet, sondern auch als verhältnismässig. Ein

allfälliger Eingriff in konventionsrechtlich geschützte Beziehungen sei jedenfalls verhältnis- mässig und zulässig. 1.2. Die Beschwerdeführenden stellen sich in ihrer Beschwerde demgegenüber auf den Standpunkt, dass aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen, welche auch von der IV anerkannt worden seien, der Einstieg in das Berufsleben schwierig sei. Insbesondere der Beschwerdeführer 1 bemühe

- 8 - sich sehr, damit ihm dieser Einstieg gelinge. Seit März 2021 gehe er immer wieder einer Teilzeiterwerbstätigkeit nach, nehme an Arbeitsintegrations- programmen teil und sei beim RAV angemeldet. Seine guten Arbeitsleis- tungen könne er mit einem Arbeitszeugnis belegen. Auch die Beschwerde- führerin 2 sei bemüht, trotz ihrer ausgewiesenen gesundheitlichen Ein- schränkungen in der Erwerbsfähigkeit eine Anstellung als Reinigungskraft zu finden. Sie habe einen Deutschkurs erfolgreich abgeschlossen, auch um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Im Oktober 2024 habe sie einen Anstellungsvertrag unterzeichnet, womit sie fortan für die Pflege ihrer Schwiegermutter entlohnt werde. Um Wohnkosten einzusparen, seien die Beschwerdeführenden im August 2024 zu ihren Söhnen gezogen. Per Sep- tember 2024 hätten sich die Beschwerdeführenden von der Sozialhilfe los- lösen können. Die Kinder der Beschwerdeführenden seien zudem bereit, ihre Eltern finanziell zu unterstützen, sodass diese keine Sozialhilfe mehr beanspruchen müssten. Darüber hinaus hätten die Beschwerdeführenden begonnen, ihre Schulden zurückzuzahlen. Damit würden die Beschwerde- führenden die ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen und der Widerrufs- grund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG sei nicht erfüllt. Aber auch wenn ein solcher Widerrufsgrund zu bejahen wäre, würden entschuld bare Gründe für den Sozialhilfebezug vorliegen. Die Beschwerdeführenden hätten nach- haltige Schritte unternommen, welche ihre effektive Verhaltensänderung klar aufzeigen würden. Der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG sei ebenfalls nicht gegeben, da sich die Beschwerdeführenden nachhaltig von der Sozialhilfe hätten loslösen können. Im Übrigen sei die Nichtverlän- gerung der Aufenthaltsbewilligung unverhältnismässig. Es sei im öffentli- chen Interesse, dass die Beschwerdeführenden weiterhin ihre Schulden abbauen können. Die Beschwerdeführenden würden sich nun seit ihrem 16. bzw. 19. Altersjahr in der Schweiz aufhalten, hätten hier ihre vier Kinder grossgezogen und würden sich hier um ihre Mutter bzw. Schwiegermutter kümmern. Zudem befinde sich ihr soziales Netzwerk in der Schweiz. Zu ihrem Heimatland hätten sie kaum noch Bezug. Der Beschwerdeführer 1 sei aufgrund seiner psychischen Probleme auf seine engste Familie ange- wiesen. Eine Rückkehr in seine Heimat sei ihm nicht zumutbar. 2.

E. 9

Nach dem Gesagten ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 30. Oktober 2024 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und sind die Beschwerdeführenden unter Androhung des Widerrufs ihrer Aufenthaltsbe- willigungen und der Wegweisung aus der Schweiz zu verwarnen. Das MIKA ist anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführen- den verlängern. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). 2. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegen die Beschwerdeführenden. Nachdem das MIKA weder schwerwiegende Verfahrensmängel begangen noch willkürlich entschieden hat, sind die Verfahrenskosten auf die Staats- kasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.